

Fakultät 4 (5 Ex)  
Institute der Fk. 4  
Geschäftsstelle des Präsidiums (20 Ex)

Nr. 659  
10.02.2010

Herausgegeben  
Präsidenten der  
Technischen Uni  
Carolo-Wilhelmi  
zu Braunschweig

Redaktion:  
Geschäftsstelle  
Präsidiums  
Pockelsstraße 1  
38106 Braunsch  
Tel. 0531/391-4  
Fax 0531/391-4

Aushang

## Änderung der Besonderen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kraftfahrzeugtechnik“ der Fakultät für Maschinenbau

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau am 13.01.2010 beschlossene und vom Präsidenten am 03.02.2010 genehmigte Änderung der Besonderen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kraftfahrzeugtechnik“ an der TU Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung, am 11.02.2010, in Kraft.





# Änderung der Besonderen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kraftfahrzeugtechnik der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

## Abschnitt I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kraftfahrzeugtechnik, Bek. v. 02.09.2009 (TU Verkündungsblatt Nr. 631), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Neben dem Pflichtmodul Mathematik (Modellierung und Numerik von Differentialgleichungen (4 LP)) sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich Module im Umfang von 34 LP aus einem eingeschränkten Katalog (Anlage 7, 8) zu absolvieren, wobei mindestens 6 LP durch Laboranteile und 16 LP aus der Kategorie KFZ-A1 zu erbringen sind.“

2. § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Von den insgesamt 54 LP aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich (ohne Pflichtmodul Mathematik) sind mindestens 18 LP aus dem Modul-Pool „Grundlagen“ und mindestens 22 LP aus dem Modul-Pool „Anwendungen“ zu belegen.“

3. § 2 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die in dieser Liste aufgeführten Module werden durch Studienleistungen abgeschlossen (Anlage 7, 8).“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Abweichend von § 8 Abs. 2 Allg. PO gilt:

Studierende, die nach dem zweiten Semester nicht mindestens 30 Leistungspunkte erworben haben, werden zu einem Beratungsgespräch eingeladen. Die Teilnahme ist allerdings nicht verpflichtend und die Zulassung zu weiteren Prüfungs- und Studienleistungen hängt nicht davon ab.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

- c) Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„Abweichend von § 13 Abs. 3 Allg. PO gilt:

Ein Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung entsprechend § 11 Abs. 1 S. 1 Allg. PO ist für jede Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen nur einmal zulässig.“

- d) Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden Absätze 6, 7 und 8.

## Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Universität Braunschweig am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.